

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 62/2025
Ausgabetag: 20.05.2025

15



Inhaltsverzeichnis:**Seite:**

- | | |
|--|----|
| 1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Selm für die Haushaltsjahre 2025/2026 | 3 |
| 2. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 10 |
| 3. Aufgebot einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 11 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselm.de

Haushaltssatzung



2025 / 2026



Haushaltssatzung der Stadt Selm

für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom 20.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 / 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	Ansatz 2025	Plan 2026
im Ergebnisplan mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	97.104.694	99.639.216
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.369.453	101.740.775
abzüglich globaler Minderaufwand von		
somit auf	99.369.453	101.740.775
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	94.505.903	97.131.986
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	92.274.170	96.089.848
nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.634.237	5.461.748
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.369.439	19.963.263
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	5.852.278	17.165.175
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.348.809	3.705.798
festgesetzt.		

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird für 2025 auf 4.735.202 Euro und für 2026 auf 14.501.515 Euro festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2025 auf 17.505.000,00 € Euro und für 2026 auf 3.627.000,00 € Euro festgesetzt.

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Zum 31.12.2023 beläuft sich die allgemeine Rücklage auf 6.481.326,03 Euro. Eine Ausgleichsrücklage besteht nicht.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2025 auf 60.000.000 Euro und für 2026 auf 60.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze 2025 für die Gemeindesteuern werden in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze veröffentlicht, insofern hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

	Ansatz 2025
Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	699 v. H.
für die Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	1.194 v. H.
für die Wohngrundstücke (Grundsteuer B) auf	799 v. H.
Gewerbsteuer	
nach dem Gewerbeertrag auf	485 v. H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Der Haushaltsausgleich wird im Haushaltsjahr 2025 nicht erreicht. Ein Haushaltssicherungskonzept ist aufzustellen und fortzuschreiben.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Unter Anwendung von § 83 und § 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheidet im Einzelfall, bis zur Höhe von 30.000,00 Euro, die Kämmerin. Die Rechte des Rates und die Verpflichtung zur Unterrichtung des Rates gem. § 83 Abs. 2 GO NRW bleiben unberührt. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Jahresabschlusses erforderlich werden (Abschreibungen nach § 35 KomHVO NRW und Rückstellungen nach § 36 KomHVO NRW), gilt § 83 GO NRW entsprechend.

Ist die Kämmerin verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Budgets

Nach § 21 Abs. 1 KomHVO NRW wird für jedes Produkt ein Budget gebildet. Innerhalb eines Budgets ist die Summe der Erträge und der Aufwendungen im Teilergebnisplan für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Für Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit wird für jede Investitionsmaßnahme ein Budget gebildet.

Für jedes Produkt wird eine verantwortliche Person und eine verantwortliche Organisationseinheit bestimmt. Der verantwortlichen Organisationseinheit stehen die Mittel eines Budgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die produktverantwortliche Person ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

Zweckgebundene Mehrerträge dürfen nur für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden. Bei der Erzielung von nicht zweckgebundenen Mehrerträgen innerhalb eines Budgets kann die Kämmerin auf schriftlichen Antrag eine Erhöhung der Aufwandsermächtigungen zulassen. Bei Mindererträgen innerhalb eines Budgets verringern sich die Aufwandsermächtigungen in gleicher Höhe.

Gleiches gilt auch für Ein- und Auszahlungen.

Innerhalb der Budgets werden alle zahlungswirksamen Aufwendungen für laufende Verwaltungstätigkeit für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen hiervon sind zweckgebundene Aufwendungen sowie Aufwendungen aus Festwert-Beschaffungen. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen können nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

Auszahlungen aus Festwert-Beschaffungen werden zugunsten investiver Auszahlungen für einseitig deckungsfähig erklärt, wenn die Budgets dem gleichen Produkt zugeordnet sind.



Bei Budgetüberschreitungen ohne Ausgleichsmöglichkeit wird das haushaltsrechtliche Verfahren nach § 83 GO NRW erforderlich. Die Regelungen des § 8 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10 Controlling

Die Budgetverantwortlichen haben der Kämmerin jährlich zum 30.06. über die Entwicklung ihres Budgets Bericht zu erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

Darüber hinaus ist die Kämmerin unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

Die Kämmerin leitet die Berichte dem Rat zur Kenntnis zu.

§ 11 Stellenplan

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (KW) angebracht ist, dürfen solche freiwerdenden Stellen dieser Gruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umwandelnd" (ku) angebracht ist, dürfen diese Stellen nur entsprechend dem Vermerk wiederbesetzt werden.
3. Zur flexiblen Stellenbewirtschaftung können während des Haushaltsjahres, insbesondere im Rahmen der Wiederbesetzung von Stellen, Beamtenstellen mit vergleichbaren Tarifbeschäftigten und Stellen von Tarifbeschäftigten mit Beamten besetzt werden. Soweit von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist der Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr entsprechend anzupassen.

§ 12 Wertgrenze Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen, über die der Rat im Einzelnen entscheidet, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Aus Gründen der Transparenz erfolgt ein Ausweis sämtlicher Maßnahmen im Investitionsplan.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung 2025 / 2026 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 20.03.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.05.2025



Engemann
Beigeordnete

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 311 118 384 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

15. August 2025, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 15. Mai 2025

Sparkasse an der Lippe



Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 304 298 631 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

15. August 2025, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 15. Mai 2025

Sparkasse an der Lippe


